

Einsprache gegen die Steuerveranlagung

Eine Einsprache gegen eine definitive Steuerveranlagung muss schriftlich an die Steuerkommission erfolgen. Folgende Punkte müssen dabei beachtet werden:

- Rechtsmittelfrist von 30 Tagen
- Antrag, aus welchem hervorgeht, gegen welche Punkte der Veranlagung sich die Einsprache richtet
- Entsprechende Begründung
- Beilage von allfälligen Beweismitteln.

Eine Ermessensveranlagung kann die steuerpflichtige Person nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Hier muss die Einsprache eine Begründung enthalten, und allfällige Beweismittel sind zu nennen.

Die Steuerkommission prüft Einsprachen formell und materiell. Sie kann weitere Unterlagen und Beweismittel einfordern.

Der Einspracheentscheid der Steuerkommission wird der einsprechenden Person durch das Steueramt zugestellt.

Zuständige Abteilung

Abteilung Steuern